

# **Fach- und Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Umsetzung der Istanbul Konvention: Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt und gesundheitliche Versorgung von Gewaltopfern**

## **Präambel**

Durch das Inkrafttreten der Istanbul-Konvention am 01. Februar 2018 im Rang eines Bundesgesetzes verpflichtet sich Deutschland auf allen staatlichen Ebenen alles dafür zu tun, dass Gewalt gegen Frauen bekämpft, Betroffenen Schutz und Unterstützung geboten und Gewalt verhindert wird. Mit der Ratifizierung dieser Menschenrechtskonvention verpflichten sich die Mitgliedstaaten im Rahmen einer ganzheitlichen Gewaltschutzstrategie, umfassende Maßnahmen in den Bereichen Prävention (Kapitel III), Unterstützungsangebote (Kapitel IV) sowie Straf-, Zivil- und Ausländerrecht (Kapitel V, VI, VII) zu ergreifen.

Das Förderprogramm des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration soll einen Beitrag zur weiteren Umsetzung der Istanbul-Konvention leisten. Das Land Hessen möchte im Rahmen seiner Förderkompetenz dazu beitragen, Prävention weiterzuentwickeln, geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen sowie Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Versorgung mit Beratungs-, Hilfe- und Schutzangeboten insbesondere zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt zu stärken.

## **1. Förderziel und Zweck**

Zentrales Ziel des Förderprogramms ist es, den Vorgaben der Istanbul-Konvention gerecht zu werden und hierbei vor allem die Bedarfe besonders vulnerabler Gewaltopfer zu berücksichtigen. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration setzt hierbei einen Schwerpunkt auf die Verbesserung von Präventionsmaßnahmen sowie den Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern. Hierzu sollen vor allem Maßnahmen ergriffen und vielfältige Projekte durchgeführt werden, die den Kapiteln II – *Prävention* und III – *Schutz und Unterstützung* der Istanbul-Konvention gerecht werden. Insbesondere sollen Verbesserungen im Bereich Bewusstseinsbildung (Artikel 13 Istanbul-Konvention), Aus- und Fortbildung Angehöriger bestimmter Berufsgruppen (Artikel 15 Istanbul-Konvention) sowie die Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25 Istanbul-Konvention) erfolgen. Eine gewaltsensible medizinische Versorgung sowie eine vertrauliche Spurensicherung sollen landesweit erreichbar gemacht werden. Des Weiteren sollen die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Versorgung mit Beratungs-, Hilfe- und Schutzangeboten für Frauen, die von Gewalt im Namen der Ehre betroffen sind, gestärkt werden (Artikel 12 Istanbul-Konvention).

## **2. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind freie Träger und Kommunen. Unter freien Trägern werden im Sinne der Fach- und Fördergrundsätze Vereine, gemeinnützige Gesellschaften (gGmbH), Stiftungen, freie Wohlfahrtsverbände und kirchliche Träger erfasst.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Projekte sowie Maßnahmen und Hilfen, die sowohl bewusstseinsbildend und vorbeugend als auch zur Verbesserung der Unterstützung für Frauen und Kinder in besonderen Notlagen ausgerichtet sind. Dies schließt die Durchführung von Untersuchungen und Fachveranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Zielerreichung mit ein.

### **4. Antrags- und Bewilligungsbehörde:**

Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen. Dieses setzt die Höhe der Zuwendung fest und zahlt den Betrag aus.

#### **Antragstellung:**

Die Zuwendung ist beim Regierungspräsidium Gießen mit den auf der Internetseite zur Verfügung gestellten Formularen zu beantragen (<https://rp-giessen.hessen.de/soziales/f%C3%B6rderungen/schutz-von-frauen-vor-gewalt>). Die Antragsunterlagen sind vorab der zuständigen kreisfreien Stadt oder dem Landkreis zur Kenntnis vorzulegen, um ihr ein Votum zu ermöglichen. Der Antrag auf Förderung ist postalisch einzureichen an das:

Regierungspräsidium Gießen  
Dezernat 62  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7  
35390 Gießen

#### **Antragsfrist:**

Der Antrag auf Förderung ist von dem Träger bis zum 30. November des Vorjahres einzureichen. In begründeten Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden.

### **5. Umfang der Förderung / Art der Finanzierung**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss und beträgt in der Regel bis zu 50 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben. Über Ausnahmen hiervon entscheidet das Hessische Ministerium für Soziales und Integration auf Antrag im begründeten Einzelfall. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Raten. Auf schriftlichen, begründeten Antrag des Trägers einer Maßnahme kann eine Abschlagszahlung gewährt werden.

Der Förderzeitraum für Projekte kann bis zu drei Jahre betragen und kann in Ausnahmefällen verlängert werden. Die Antragstellung und Bescheiderteilung erfolgen jährlich. Eine erneute Bewilligung im Folgejahr erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres. Der Magistrat oder der Kreisausschuss erhält eine Kopie des Bewilligungsbescheides.

Die Zuwendungen sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Verwendungszweck zu verwenden.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht weder dem Grund noch der Höhe nach.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration entscheidet aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **6. Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind die im Zusammenhang mit der Durchführung einer Maßnahme entstehenden Personal- und Sachausgaben.

## **7. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig, soweit in dieser Richtlinie oder den zugehörigen Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

Darüber hinaus sind insbesondere nicht zuwendungsfähig:

- investive Kosten und Ausgaben (Neu-, Ersatzneu- oder Erweiterungsbau von Einrichtungen, Aus- oder Umbau und Modernisierung von Einrichtungen, Ausstattung von Einrichtungen, Ankauf von Grundstücken sowie Ankauf von Anwesen auf Erbpachtgrundstücken),
- vom Land oder der Kommune erhobene Verwaltungsgebühren,
- Finanzierungskosten,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- kalkulatorische Kosten (zum Beispiel Abschreibungen),
- Ausgaben für Bewirtungen und Geschenke sowie
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

## **8. Nachweis der Verwendung**

Der Verwendungsnachweis (Vordruck 6.42) ist zusammen mit einem ausführlichen Sachbericht, der auch Angaben zur Teilnehmer-/Teilnehmerinnenzahl und -struktur

enthalten muss, bis zum 01. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres über den Magistrat oder den Kreisausschuss dem Regierungspräsidium Gießen vorzulegen. Das Regierungspräsidium prüft den Verwendungsnachweis abschließend. Das Regierungspräsidium Gießen legt dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration einen Bericht über die Verwendung bis zum 01. September jeden Jahres vor.

## **9. Evaluation**

Die Wirksamkeit aller Förderprogramme des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration wird überprüft. Hierzu werden den Trägern Erhebungsbögen zur Evaluation übersandt. Diese sind entsprechend ausgefüllt beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration einzureichen.

## **10. Allgemeine Bestimmungen**

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 LHO und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

## **11. Prüfungsrecht**

Zuwendungsempfänger haben jede von der Bewilligungsbehörde oder von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung sowie Evaluationen zu unterstützen.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO). Zu diesem Zwecke sind Belege für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren.

## **12. Weitere Bestimmungen**

a) Eine Förderung nach diesen Fach- und Fördergrundsätzen erfolgt nur, wenn der Mittelbedarf nicht bereits durch eine andere Finanzierung abgedeckt ist oder war.

b) Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Sub-

ventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Tatsachen, von denen Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder Weitergewährung abhängig sind, sind sämtliche im Antrag des Zuwendungsempfängers enthaltene Angaben zur Person (z.B. Name und Rechtsform des Antragstellenden) und zum Projekt (z.B. Ziel des Vorhabens, Finanzierungsplan, Vermögensübersicht). Diese werden im Bescheid benannt.

### **13. Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Die Antragstellerinnen und Antragsteller erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst und über die Höhe der Zuwendung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Förderprogramms weitergegeben werden können. Hierbei wird eine datenschutzkonforme Weitergabe der Daten durch die beteiligten Institutionen gewährleistet. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Zuwendung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Zuwendung zurückgefordert wird.

### **14. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Oktober 2021

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration